

Bundesverband der Rentenberater e.V. \cdot Kaiserdamm 97 \cdot 14057 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat IV b 2 11017 Berlin

Nur per E-Mail: ivb2@bmas.bund.de

Berlin, den 26. April 2021

Referentenentwurf einer Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danken wir für die Gelegenheit, zu dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG).

Rentenberaterinnen und Rentenberater sind Interessenvertreter ihrer Mandanten in vielfältigen sozialrechtlichen Angelegenheiten auch vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der ersten und zweiten Instanz (§ 73 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGG).

Wir tragen durch besondere Sachkunde rechtsgebietsübergreifend in den Säulen der sozialen Sicherung - insbesondere wegen Alters, Krankheit, Behinderung, Pflege und Arbeitslosigkeit - auch zur sozialen Rechtssicherheit in diesen schwierigen Zeiten bei.

Im Zusammenhang mit dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf wollen wir auf folgende Aspekte hinweisen:

Zu § 1 – Zusammensetzung des Steuerungsgremiums

Ein Sprichwort sagt ja, der "Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler". Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die "Abnehmer-Seite" (sprich die Versicherten) nur unzureichend in einer so entscheidenden Institution wie dem Steuerungsgremium vertreten sein sollen. Das ist durch die alleinige Einbindung der



Seite 2 von 2

"Verbraucherzentrale Bundesverband e.V." nach unserer Auffassung jedenfalls nicht gewährleistet. Hier hätte viel eher an die Versichertenvertreter in den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Rentenversicherung oder in paritätisch besetzten Aufsichtsgremien der Betrieblichen Altersversorgung gedacht werden können.

Die im Bundesverband der Rentenberater e.V. organisierten Mitglieder verfügen über umfangreiche Erfahrungen, wie die Anwartschaften in den verschiedenen Säulen der Alterssicherung übersichtlich, verständlich und nutzerfreundlich aufbereitet werden können. Auf dieses Know-how sollte im Rahmen der Zusammensetzung des Steuerungsgremiums zurückgegriffen werden. Wir hatten unsere Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Steuerungsgremium und bzw. oder in Fachbeiräten bereits in einem Schreiben an das BMAS deutlich gemacht und können dieses Angebot an dieser Stelle nur wiederholen.

Zu § 13 - Beschlussfassung

Im Hinblick auf die in § 11 konstruierte Annahmefiktion stellt § 13 unseres Erachtens ein Problem dar. Denn ein Beschluss gilt nach § 13 nur als gefasst, wenn ihm zugestimmt wurde. Im Umkehrschluss gilt ein ablehnender Beschluss als nicht gefasst, wonach die Annahmefiktion gemäß § 11 greifen müsste. Hier sehen wir Klarstellungsbedarf – auch wenn in der Begründung zu § 11 erläutert wird, dass im Falle einer abgelehnten oder vertagten Beschlussvorlage, die Wirkung der Annahmefiktion nicht eintreten soll.

Herzliche Grüße!

anke Voss Thomas Neumann

Präsidentin Stellvertretender Präsident